



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Landesbetrieb Bau und
Immobilien Hessen
Zentrale

Geschäftszeichen O 1080 A 113 --IV 6d
Dokument-Nr. 2021 -31234
Bearbeiter/in Annette Reineke-Westphal
Durchwahl (0611) 32132380
Fax (0611) 327132380
E-Mail Annette.Reineke-Westphal@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 21.01.2022

Anforderung der SOKA-Bau-Bescheinigung bei Bauaufträgen und Forderung der Tariftreueerklärung (Verpflichtungserklärung)

Nach § 5 Abs. 3 und 4 HVTG hat bei Vergaben von Bauleistungen der für den Zuschlag vorgesehene Bieter vor Auftragsvergabe eine gültige Bescheinigung der zuständigen gemeinsamen Einrichtung von Tarifvertragsparteien über seine ordnungsgemäße Teilnahme an den Sozialkassenverfahren vorzulegen. Handelt es sich bei dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter um einen inländischen Betrieb, der nicht in den Geltungsbereich der Tarifverträge fällt, die für eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes gelten, muss dieser Bieter eine gültige Bescheinigung seiner Krankenkasse über die ordnungsgemäße Abführung seiner Sozialversicherungsbeiträge vorlegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein.

Da die beim Präqualifikationsverfahren (z.B. PQ-Bau) hinterlegten Bescheinigungen hingegen sechs Monate alt sein dürfen, bitte ich mit den unterschiedlichen Fristen wie folgt umzugehen:

Bei der Vergabe von Baumaßnahmen des Landes ist künftig die Eignungsprüfung von den Bietern auf der Grundlage der Präqualifikation vorzunehmen oder die Eignung über Einzelnachweise zu belegen. Letzteres sind in Hessen in der Regel Eigenerklärungen nach § 15 Abs. 1 HVTG. Die Präqualifikation beinhaltet eine SOKA-Bescheinigung, die bis zu sechs Monaten alt ist. Diese ist für die Eignungsprüfung uneingeschränkt anzuerkennen.

Die SOKA-Bescheinigung bzw. die Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach § 5 Abs. 3 und 4 HVTG ist dann erst direkt vor der Beauftragung und nur von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter einzuholen.

Die Tariftreueerklärung (Verpflichtungserklärung) nach § 5 Abs. 1 HVTG ist mit den Angebotsunterlagen einzufordern (auch bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung).



Die Nachunternehmer (NU) haben keine SOKA-Bescheinigung vorzulegen, aber die Verpflichtungserklärung. Die Verpflichtungserklärung der Nachunternehmer muss spätestens vor dem Tätigwerden des NU vorgelegt werden.

Im Auftrag

gez.

Hieke